



**VERANSTALTUNGS+  
KONGRESS GMBH  
ROSENHEIM**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung touristischer Dienstleistungen und Gastaufnahmebedingungen der VKR GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo**

Die VKR/Touristinfo Rosenheim vermittelt in fremdem Namen Unterkünfte von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, privaten Zimmervermietungen und Ferienwohnungen; nachfolgend: Leistungsträger).

Mit Ihrer Buchung werden diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Bestandteil des mit der VKR/Touristinfo Rosenheim und dem Leistungsträger geschlossenen Vertrages, soweit nicht im jeweiligen Vertrag abweichende Individualvereinbarungen getroffen wurden.

Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgenden Bedingungen aufmerksam zu lesen.

### **1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien**

---

- 1.1** Diese AGB gelten für die Vermittlung von Unterkünften und von touristischen Dienstleistungen durch die VKR/Touristinfo Rosenheim genannt, an Gäste.
- 1.2** Es gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen erkennt die VKR/Touristinfo Rosenheim nicht an, es sei denn, sie hätte diesen ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall zugestimmt.
- 1.3** Die VKR/Touristinfo Rosenheim wird, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich als Vermittler von Leistungen tätig.
- 1.4** Ein Vertrag über die vermittelte Leistung kommt damit ausschließlich zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande.
- 1.5** Die VKR/Touristinfo Rosenheim hat keinen Einfluss auf die präsentierten Angebote der Leistungsträger, deren Inhalte, Umfang und Qualität. Sie haftet nicht für die Angaben der Leistungsträger, die von diesen zu erbringende Leistung und für Störungen dieser Leistung.
- 1.6** Die VKR/Touristinfo Rosenheim ist nicht Reiseveranstalter oder Mitveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff BGB. Sie ist lediglich vom Reiseveranstalter beauftragt, die hierzu erforderlichen Leistungen zu verschaffen. Gegenüber dem Gast bleibt allein der Reiseveranstalter gemäß den reisevertraglichen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich.
- 1.7** Eine mögliche Haftung der VKR/Touristinfo Rosenheim aus dem Vermittlungsvertrag bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- 1.8** Die Vermittlungsleistung der VKR/Touristinfo Rosenheim ist für den Gast kostenfrei.

## **2. Vertragsschluss / Buchung**

---

- 2.1** Die VKR/Touristinfo Rosenheim präsentiert in ihren Buchungsgrundlagen (Katalogen, Prospekten, Angebotsschreiben, Website) verschiedene touristische Leistungen, die durch den Gast unmittelbar über die VKR/Touristinfo Rosenheim gebucht werden können.
- 2.2** Mit der Buchung unterbreitet der Gast dem jeweiligen Leistungsträger, vertreten durch die VKR/Touristinfo Rosenheim ein verbindliches Angebot über den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages bzw. Reisevertrages an. Grundlage und Inhalt dieses Angebots sind die Leistungsbeschreibungen aus der der Buchung zugrunde liegenden Buchungsgrundlage. Die Buchung ist formlos möglich, sollte jedoch zu Beweis Zwecken möglichst schriftlich oder über das Internet erfolgen.
- 2.3** Die Annahme dieses Angebots kommt durch die Buchungsbestätigung der VKR/Touristinfo Rosenheim zustande, die diese als Vertreterin des Leistungsträgers in der Regel nach kurzer Bearbeitungszeit vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form.
- 2.4** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt des Angebots ab, so liegt in der Buchungsbestätigung ein neues Angebot an den buchenden Gast, dass dieser innerhalb einer Frist von 10 Tagen gegenüber der VKR/Touristinfo Rosenheim oder dem Leistungsträger annehmen kann. Während dieser Frist sind die VKR/Touristinfo Rosenheim und der Leistungsträger an den Inhalt dieses neuen Angebotes gebunden. Die Annahmeerklärung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln (z.B. Bezahlung der Buchungssumme) gegenüber der VKR/Touristinfo Rosenheim oder den Leistungsträger erfolgen.
- 2.5** Bucht ein Gast oder ein Dritter für mehrere Personen, so steht der Buchende, wenn er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat, für deren Vertragsverpflichtungen wie für seine eigenen ein.

## **3. Leistungen und Leistungsänderungen**

---

- 3.1** Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in der zum Zeitpunkt der Buchung aktuellen Buchungsgrundlage (Angebotsschreiben, Katalog oder Internetseite) und aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung.
- 3.2** Nebenabreden, die zu einer Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung führen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die VKR/Touristinfo Rosenheim oder dem Leistungsträger.
- 3.3** Alle auf der Website enthaltenen Informationen werden der VKR/Touristinfo Rosenheim von ihren Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Angaben der Leistungsträger zu Terminen und Veranstaltungen, die nicht Gegenstand der konkreten Buchung sind, können zeitlichen Veränderungen oder Verschiebungen unterliegen und sind daher unmittelbar beim Leistungsträger/Veranstalter zu erfragen. Die VKR/Touristinfo Rosenheim übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 3.4** Der Leistungsträger ist mit Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Gast die gebuchte Leistung für die Dauer des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Er hat die vertraglich vereinbarte Leistung nach Inhalt, Umfang und Qualität in

einer dem in der Buchungsgrundlage angegebenen Standard entsprechenden Art und Weise zu erbringen.

- 3.5 Der Gast ist verpflichtet, die gebuchte Leistung abzunehmen und den hierfür zu entrichtenden Leistungspreis zu bezahlen.

#### **4. Preise und Preisänderungen**

---

- 4.1 Die in der Buchungsgrundlage (Katalog, Prospekt, Angebotsschreiben oder Website) angegebenen Preise sind Endpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht diesbezüglich etwas anderes angegeben oder zwischen den Parteien vereinbart ist. Insbesondere verbrauchsabhängig abzurechnende Leistungen (für z.B. Strom, Gas u. Wasser), die örtliche Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe und die Kosten von Zusatzleistungen können zusätzlich zum in der Buchungsgrundlage angegebenen Preis anfallen und als Nebenkosten gesondert aufgeführt sein.
- 4.2 Verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Preisangaben ist der jeweilige Leistungsträger, der auch die Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben trägt. Die VKR/Touristinfo Rosenheim übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 4.3 Es gelten die sich aus der im Zeitpunkt der Buchung aktuell gültigen Buchungsgrundlage ergebenden Preise. Die jeweils ältere Buchungsgrundlage wird mit Veröffentlichung der neueren Buchungsgrundlage unwirksam.

#### **5. Beherbergungsleistungen**

---

##### **5.1 Buchung und Anreise**

Durch die Buchung kommt zwischen dem Gast und dem Leistungsträger ein Beherbergungsvertrag zustande.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, die gebuchte Unterkunft ab dem vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen.

Die gebuchte Unterkunft wird vom Leistungsträger am Anreisetag grundsätzlich bis 18.00 Uhr freigehalten. Der Gast ist verpflichtet, den Leistungsträger über eine voraussichtlich spätere Anreise rechtzeitig zu informieren.

Wurde seitens des Gastes bereits eine Anzahlung oder vollständige Bezahlung geleistet oder wurde die Kreditkartennummer bei der Buchung angegeben, so wird die Unterkunft auch über diese Zeit hinaus freigehalten.

##### **5.2 Änderung oder Abweichung von der vereinbarten Leistung**

Nach Abschluss des Vertrages kann es in seltenen dringenden Fällen zu einer erforderlichen Änderung oder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Inhalt der gebuchten Leistung kommen. Derartige Änderungen sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung führen und für die Abweichung eine sachliche Rechtfertigung besteht.

Eine nicht erhebliche und zumutbare Abweichung liegt z.B. in der Regel dann vor, wenn der Leistungsträger dem Gast bei einer Beherbergungsleistung eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellt, weil der gemietete Raum unbenutzbar geworden ist oder wichtige betriebliche Gründe die Umquartierung bedingen.

Die VKR/Touristinfo Rosenheim oder der jeweilige Leistungsträger sind verpflichtet, den Gast unverzüglich über Änderungen oder Abweichungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Leistung zu informieren. Dem Gast ist ggf. die Möglichkeit zur kostenlosen Umbuchung zu geben oder, falls eine solche aus Gründen unmöglich ist, die nicht von der VKR/Touristinfo Rosenheim oder dem Leistungsträger zu vertreten sind, ein kostenfreier Rücktritt von der Buchung anzubieten.

Ist bei einer Beherbergungsleistung ein Leistungsträger aus dringenden Gründen gezwungen, eine Stornierung vorzunehmen, so ist dieser verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Gast unverzüglich ein anderes, mindestens gleichwertiges Quartier erhält. Erfolgt die Stornierung erst am Anreisetag oder erfährt der Gast erst bei Anreise von der Stornierung, hat der Leistungsträger innerhalb einer Frist von 4 Stunden für ein Ersatzquartier zu sorgen.

Etwasig entstehende Mehrkosten für ein Ersatzquartier gehen zu Lasten des jeweiligen Leistungsträgers.

Im Falle einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbes. Minderung und Schadensersatz) unberührt.

### **5.3 Pflichten und Obliegenheiten des Gastes**

Der Gast ist verpflichtet, die gebuchte Unterkunft abzunehmen und den vereinbarten Unterkunftspreis zu entrichten.

Er darf die gebuchte Unterkunft nur bestimmungsgemäß verwenden und hat die Räume und die Einrichtung pfleglich und soweit vorhanden im Einklang mit den Bestimmungen einer Benutzungs- oder Hausordnung zu verwenden.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann die Unterkunft lediglich vom Gast und den weiteren, sich aus der Buchungsbestätigung ergebenden Personen in Anspruch genommen werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte und insbesondere eine Untervermietung ist unzulässig.

Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel, Störungen und Gebrauchsbeeinträchtigungen unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Rüge nur gegenüber der VKR/Touristinfo Rosenheim genügt nicht.

Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels oder einer Störung erheblich beeinträchtigt, so hat der Gast dem Leistungsträger eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Gast berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn der Leistungsträger die Abhilfe ernsthaft und endgültig verweigert, die Abhilfe unmöglich ist oder dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts unzumutbar ist bzw. der Gast ein für den Leistungsträger erkennbares besonderes Interesse an der außerordentlichen Kündigung hat.

Die Mitnahme von Haustieren bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Leistungsträger. Dabei ist die Art und Größe des Haustieres und bei mehreren Tieren deren Zahl anzugeben. Der Gast haftet für die von ihm mitgebrachten Tiere nach Regeln über Haftung des Tierhalters.

## 5.4 Fälligkeit der Buchungssumme und Anzahlung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde sind Beherbergungsleistungen einschließlich der Neben-, Verbrauchs- und Zusatzkosten (z.B. Minibar, Telefon, Video) am Tage der Abreise unmittelbar an den Leistungsträger zu bezahlen.

Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist der Leistungsträger berechtigt, vom Gast eine Anzahlung in Höhe von 10 bis 30 Prozent der Buchungssumme zu verlangen.

Der Leistungsträger übermittelt dem Gast eine Rechnung über die zu leistende Anzahlung. Wird die Anzahlung nicht binnen der gesetzten Frist bezahlt, ist der Leistungsträger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzte Zahlungsfrist darf nicht kürzer als 1 Woche sein.

## 5.5 Rücktritt vom Vertrag und Nichtanreise

Der Gast kann jederzeit bis zum Beginn der gebuchten Leistung durch Erklärung gegenüber der VKR/Touristinfo Rosenheim vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll zur Meidung von Missverständnissen schriftlich per Post, per Telefax oder per Email erfolgen.

Tritt der Gast von der Buchung zurück oder nimmt er die gebuchte Leistung nicht in Anspruch, so bleibt die Verpflichtung des Gastes zur Entrichtung der Buchungssumme grundsätzlich bestehen.

Der Leistungsträger wird sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes um eine anderweitige Belegung der Unterkunft bemühen, wobei er nicht verpflichtet ist, besondere Anstrengungen zur anderweitigen Vermietung zu unternehmen.

Im Falle einer anderweitigen Belegung hat sich der Leistungsträger diese anrechnen zu lassen. Konnte eine anderweitige Belegung nicht erreicht werden, hat sich der Leistungsträger die ersparten Aufwendungen in Anrechnung bringen zu lassen.

Die Rechtsprechung hat für die Bemessung dieser ersparten Aufwendungen bei Beherbergungsleistungen folgende, vom Gast an den Leistungsträger zu bezahlende Richtwerte anerkannt:

<u>Gebuchte Leistung:</u>	<u>Quote:</u>
Ferienwohnungen und Unterkünfte ohne Verpflegung	90 %
Übernachtung mit Frühstück	80 %
Halbpension	70 %
Vollpension	60 %

Die angegebene Quote bezieht sich jeweils auf den vollen Buchungspreis einschließlich aller Nebenkosten, wobei etwaige öffentliche Abgaben wie Fremdenverkehrsbeitrag und Kurtaxe außer Betracht bleiben.

Es bleibt dem Gast ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass eine anderweitige Belegung im Sinne von Ziff. (4) stattgefunden hat oder dass die ersparten Aufwendungen des Leistungsträgers wesentlich höher waren, als die im Rahmen vorstehender Pauschalen berücksichtigten Beträge. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

Die VKR/Touristinfo Rosenheim empfiehlt dringend zur Meidung unnötiger Kosten bei unvorhersehbarer Verhinderung des Reiseantritts den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung.

## **5.6 Umbuchung**

Erfolgt auf Wunsch des Gastes eine Umbuchung der vertraglichen Leistung, so werden seitens der VKR/Touristinfo Rosenheim bis 45 Tage vor Anreise keine Umbuchungsgebühren erhoben.

Nach Ablauf dieser Frist können Umbuchungswünsche – es sei denn, diese verursachen keinen besonderen Aufwand und nur geringfügige Kosten – nicht berücksichtigt werden.

Es steht dem Gast jedoch frei, nach Rücktritt vom Vertrag nach den vorstehenden Bedingungen, eine neue Buchung vorzunehmen.

## **5.7 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, endet der Vertrag mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Gast bleibt der Anspruch des Leistungsträgers auf die volle Buchungssumme unberührt. Der Leistungsträger wird sich jedoch im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes um eine anderweitige Nutzung der vertraglich vereinbarten, aber nicht in Anspruch genommenen Leistung bemühen, wobei er insoweit nicht verpflichtet ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen.

Mit dem Tode des Gastes endet der Vertrag mit dem Leistungsträger.

## **5.8 Sicherheiten**

Bezahlt ein Gast die vereinbarte Buchungssumme nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Leistungsträger an den vom Gast eingebrachten Sachen ein Pfandrecht zur Sicherung seiner Forderungen aus der erbrachten Leistung einschließlich der Auslagen. Er hat damit das Recht, die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen bis zur Bezahlung zurückzubehalten und ggf. diese zur Befriedigung seiner Ansprüche nach den gesetzlichen Regeln zu verwerten.

# **6. Pauschalangebote, Reiseleistungen**

---

## **6.1 Buchung und Anreise**

Durch die Buchung kommt zwischen dem Gast und dem Reiseveranstalter ein Reisevertrag zustande.

Zusätzlich zur Buchungsbestätigung und den allgemeinen Reiseunterlagen erhält der Gast vom Reiseveranstalter einen Sicherungsschein.

Die Anreise hat am Anreisetag grundsätzlich bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Der Gast ist verpflichtet, den Reiseveranstalter über eine voraussichtlich spätere Anreise rechtzeitig zu informieren.

## **6.2 Änderung oder Abweichung von der vereinbarten Leistung**

Nach Abschluss des Reisevertrages kann es in seltenen dringenden Fällen zu einer erforderlichen Änderung oder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Inhalt der gebuchten Leistung kommen. Derartige Änderungen sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Die VKR/Touristinfo Rosenheim oder der jeweilige Leistungsträger sind verpflichtet, den Gast unverzüglich über Änderungen oder Abweichungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Leistung zu informieren. Dem Gast ist ggf. die Möglichkeit zur kostenlosen Umbuchung zu geben oder, falls eine solche aus Gründen unmöglich ist, die nicht von der VKR/Touristinfo Rosenheim oder dem Reiseveranstalter zu vertreten sind, ein kostenfreier Rücktritt von der Buchung anzubieten.

Im Falle einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbes. Minderung und Schadensersatz) unberührt.

### **6.3 Fälligkeit der Buchungssumme und Anzahlung**

Sämtliche Zahlungen (Anzahlung oder Restzahlung) des Gastes sind – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Eine Pflicht zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einen Betrag von 75,00 Euro je Reisetilnehmer nicht übersteigt.

Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von mindestens 25% des Reisepreises zu bezahlen.

Der Reise(rest-)preis ist nach Erhalt der Reiseunterlagen ohne weitere Zahlungsaufforderung zahlungsfällig, spätestens gegen Rechnungsstellung vier Wochen vor Reisebeginn.

Buchungen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor Beginn der Reiseleistung verpflichten den Gast zur sofortigen Zahlung der Reiseleistung.

Im Falle von kurzfristigen Buchungen (eine Woche vor Reisebeginn) ist eine Bezahlung grundsätzlich nur durch Überweisung (Vorauszahlung), Lastschrift oder durch Kreditkarte möglich, wobei der Reisepreis spätestens einen Tag vor Anreise gutgeschrieben sein muss. In diesen Fällen erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – in den Geschäftsräumen der VKR/Touristinfo Rosenheim.

### **6.4 Rücktritt vom Vertrag und Nichtanreise**

Der Gast kann jederzeit bis zum Beginn der gebuchten Leistung durch Erklärung gegenüber der VKR/Touristinfo Rosenheim vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll zur Meidung von Missverständnissen schriftlich per Post, per Telefax oder per Email erfolgen.

Tritt der Gast von der Buchung zurück oder nimmt er die gebuchte Leistung nicht in Anspruch, so stehen dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung folgende pauschale Entschädigungen zu:

Bei einem Rücktritt

bis 45 Tage vor Reisebeginn:	0 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
bis 8 Tage vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
bis 1 Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
am Tag des Reisebeginns	

und bei Nichtanreise

90 % des Reisepreises.

Es bleibt dem Gast ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Kostenpauschalen entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

Die VKR/Touristinfo Rosenheim empfiehlt dringend zur Meidung unnötiger Kosten bei unvorhersehbarer Verhinderung des Reiseantritts den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung.

## **6.5 Umbuchung**

Erfolgt auf Wunsch des Gastes eine Umbuchung der vertraglichen Leistung, so werden seitens der VKR/Touristinfo Rosenheim bis 45 Tage vor Anreise keine Umbuchungsgebühren erhoben.

Nach Ablauf dieser Frist können Umbuchungswünsche – es sei denn, diese verursachen keinen besonderen Aufwand und nur geringfügige Kosten – nicht berücksichtigt werden.

Es steht dem Gast jedoch frei, nach Rücktritt vom Vertrag nach den vorstehenden Bedingungen, eine neue Buchung vorzunehmen.

## **6.6 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, endet der Vertrag mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Gast bleibt der Anspruch des Reiseveranstalters auf die volle Buchungssumme unberührt. Der Reiseveranstalter wird sich jedoch im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes um eine anderweitige Nutzung der vertraglich vereinbarten, aber nicht in Anspruch genommenen Leistung bemühen, wobei er insoweit nicht verpflichtet ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen. Ersparte Aufwendungen und erzielte Erlöse aus der anderweitigen Verwertung sind dem Gast zu erstatten.

Mit dem Tode des Gastes endet der Vertrag mit dem Leistungsträger.

## **6.7 Gewährleistung und Abhilfe**

Die Gewährleistung für Reiseleistungen richtet sich grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter.

Sind im Reisevertrag keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen, so richtet sich die Gewährleistung nach den nachfolgenden Regeln:

Sind eine oder mehrere Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde, soweit dies nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, die Beseitigung des Reisemangels bzw. eine gleichwertige Ersatzleistung verlangen (Abhilfe).

Liegt ein Reisemangel vor und wird diesem trotz rechtzeitiger Anzeige innerhalb einer vom Gast gesetzten angemessenen Frist nicht abgeholfen, so kann der Gast selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe ernsthaft und endgültig verweigert oder ein besonderes Interesse des Kunden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

Wird eine Reiseleistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und binnen angemessener gesetzter Frist nicht abgeholfen, so kann der Gast den Reisevertrag kündigen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wurde oder die sofortige



Kündigung durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn dem Gast die Reise oder deren Fortsetzung aufgrund des Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grunde nicht zuzumuten ist.

Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, der vom Reiseveranstalter nicht zu vertreten ist.

## **6.8 Obliegenheiten des Gastes**

Der Gast hat auftretende Mängel unverzüglich dem Reiseveranstalter oder der VKR/Touristinfo Rosenheim oder deren in den Reiseunterlagen benannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

Der Gast hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum (Reiseenddatum) gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die fristgemäße Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

## **6.9 Haftung**

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen im Reisevertrag.

Sind im Reisevertrag keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen, so richtet sich die Haftung nach den nachfolgenden Regeln:

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder der Reiseveranstalter für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

## **7. Kaufverträge**

---

### **7.1 Angebot und Annahme**

Die VKR/Touristinfo Rosenheim bietet neben ihren Tourismusleistung auch vereinzelt Waren zum Kauf an.

Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar. Die Annahme dieses Angebots durch die VKR/Touristinfo Rosenheim ist erfolgt, wenn diese die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert.

### **7.2 Belehrung nach dem Fernabsatzgesetz**

#### **7.2.1** Für alle Bestellungen von Waren bei der VKR/Touristinfo Rosenheim durch einen Verbraucher gilt ein Widerrufsrecht von zwei Wochen. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung ausgeübt werden.

Ausreichend für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Widerrufs an die VKR/Touristinfo Rosenheim, Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim Voraussetzung ist, das die Ware unbenutzt und originalverpackt ist.

- 7.2.2** Die Rücksendung der Ware erfolgt vorbehaltlich der Regelung unter c) auf Kosten VKR/Touristinfo Rosenheim]. Die Rücksendekosten werden lediglich vom Kunden als Vorschuss geleistet. Die Rücksendung hat durch Postpaket zu erfolgen, soweit die Ware als Postpaket versandt werden kann. Die Rücksendekosten werden zusammen mit dem Kaufpreis an den Kunden nach Rückgabe zurück erstattet. Eine "unfreie" Zusendung oder eine Nachnahmezusendung der rück zugebenden Ware an die VKR/Touristinfo Rosenheim ist unzulässig.
- 7.2.3** Liegt der Warenwert bei einem Betrag unter 40,- Euro, so werden die Rücksendekosten vom Käufer getragen. Käufer im Ausland tragen bei einer Rückgabe an die VKR/Touristinfo Rosenheim die evtl. entstehenden zusätzlichen Bankkosten.
- 7.2.4** Hat der Kunde die Verschlechterung oder einen Untergang der Ware zu vertreten, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt auch, wenn eine Wertminderung durch eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme eintritt. Ausgenommen hiervon ist eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme, die lediglich der Prüfung der Ware dient. Der Kunde ist bei einer Nutzung der Ware zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet.
- 7.2.5** Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten (z.B. Logoartikel), aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu einer Rücksendung geeignet sind, schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten wurde sowie bei Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind und bei Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten.

## **8. Zusätzliche Zahlungsbedingungen**

---

Die Bezahlung der gebuchten Leistung erfolgt grundsätzlich in bar, durch Überweisung (Vorkasse) oder durch Lastschrift. Weder die VKR/Touristinfo Rosenheim noch der jeweilige Leistungsträger sind verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Eurocheck-Kartenzahlung, Kreditkarte o. ä.) oder Fremdwährungen zur Zahlung zu akzeptieren.

## **9. Gewährleistung / Haftung**

---

- 9.1** Die Angaben und Auskünfte der Vermittlungsstelle beruhen auf Aussagen und Angaben der jeweiligen Veranstalter und Leistungsträger. Die Vermittlungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Angaben zutreffend sind.
- 9.2** Die Vermittlungsstelle übernimmt weiterhin keine Gewähr für Leistungen, insbesondere nicht für den Inhalt, die Durchführung, den Ablauf oder die Qualität von Leistungen oder Veranstaltungen oder für die Richtigkeit der vom Leistungsträger übermittelten Informationen. Allein die Leistungsträger sind hierfür verantwortlich.
- 9.3** Die vertragliche Haftung des Leistungsträgers, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und

nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder der Leistungsträger für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

**9.4** Der Leistungsträger haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen und, für den Gast erkennbar, nicht Bestandteil eines Pauschalangebots des Leistungsträgers sind und die bei der Buchung des Pauschalangebots oder während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

**9.5** Die VKR/Touristinfo Rosenheim haftet ausschließlich für eventuelle eigene Fehler von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen bei der Vermittlung.

Die Haftung für die gebuchte Leistung selbst und für Leistungsstörungen/Mängel bei der Leistungserbringung liegt ausschließlich beim jeweiligen Leistungsträger.

**9.6** Eine eventuelle Haftung eines Beherbergungsbetriebes nach den Regeln über die Gastwirthaftung nach den §§ 701 ff BGB bleibt durch vorstehende Regelungen unberührt.

## **10. Verjährung**

---

**10.1** Ansprüche des Gastes gegenüber dem Leistungsträger und/oder der VKR/Touristinfo Rosenheim, gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgenommen Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung – verjähren nach einem Jahr. Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung verjähren nach den gesetzlichen Regeln.

**10.2** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Anspruch begründenden Umständen und dem Leistungsträger als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

**10.3** Schweben zwischen dem Gast und dem Leistungsträger oder der VKR/Touristinfo Rosenheim Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder der Leistungsträger bzw. die VKR/Touristinfo Rosenheim die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **11. Datenschutz**

---

Die VKR/Touristinfo Rosenheim erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet personenbezogenen Daten von Gästen der Stadt Rosenheim und der Region Rosenheim (nachfolgend Daten) ausschließlich für den Zweck der Vermittlung von touristischen Leistungen ihrer touristischen Partner und eigener touristischer Leistungen. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. Die Daten werden im touristischen Buchungsportal IRS gespeichert. Die Dauer der Speicherung hängt von der Art der in Anspruch genommenen touristischen Leistung ab. Nach Wegfall der Notwendigkeit für die Speicherung Ihrer Daten, werden diese gelöscht, sobald keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Die Vorschriften der

DSGVO werden eingehalten. Folgende Rechte haben die betroffenen Personen:

#### **11.1 Auskunftsrecht**

Das Recht, über die von der Touristinfo / VKR erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sowie über den der Erhebung und Speicherung zu Grunde liegenden Zweck jederzeit ohne Angabe von Gründen Auskunft zu erhalten.

#### **11.2 Widerrufs- und Widerspruchsrecht:**

Das Recht, die erteilte Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern man der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten für die elektronische Versendung widersprechen möchte, kann der Widerspruch jederzeit formlos an die VKR-Touristinfo Rosenheim gesendet werden.

#### **11.3 Sperrung/Berichtigung/Löschung:**

Das Recht, die erhobenen, gespeicherten, verarbeiteten und genutzten Daten sperren, berichtigen oder löschen zu lassen, wenn diese nicht mehr zur Vertrags- bzw. Vermittlungsabwicklung benötigt werden. Das Recht zur Löschung der gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn ohne Vorliegen eines Widerrufs/Widerspruchs die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrags sowie zur Abwicklung des (elektronischen) Schriftverkehr erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

#### **Kontakt:**

**Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim**, Kufsteiner Str.4, 83022 Rosenheim, vkr@vkr-rosenheim.de, Tel. 08031-36504. Andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen nicht.

#### **11.4 Beschwerderecht:**

Das Recht, sich jederzeit bei einer Aufsichtsbehörde, wie dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht zu informieren oder zu beschweren, wenn man einen datenschutzrechtlichen Missstand vermutet.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung.  
<https://www.touristinfo-rosenheim.de/services-inhalte/datenschutz.html>

## **12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

---

**12.1** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der VKR/Touristinfo Rosenheim bzw. den Leistungsträgern und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**12.2** Klagen gegen die VKR/Touristinfo Rosenheim bzw. die Leistungsträger sind an deren Sitz zu erheben.

**12.3** Für Klagen der VKR/Touristinfo Rosenheim bzw. eines Leistungsträgers gegen den Gast ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten

Rechts oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der VKR/Touristinfo Rosenheim bzw. des Leistungsträgers maßgebend.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 13. September 2019



**VERANSTALTUNGS+  
KONGRESS GMBH  
ROSENHEIM**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen VKR GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo (VKR) für die Durchführung und Vermittlung von Stadtführungen**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für deutsch- und fremdsprachigen Stadtführungen, die die VKR eigenverantwortlich als Veranstalter durchführt (öffentliche Stadtführungen und Kulinarische Gruppenstadtführungen) und bei denen die VKR lediglich als Vermittler auftritt (Gruppenstadtführungen).

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 16.11.2021  
Irrtum und Änderungen vorbehalten!

### Begrifflichkeiten

1. Öffentliche Stadtführungen (Veranstalter=VKR)  
Öffentliche Stadtführungen sind Stadtführungen der VKR für Individualgäste („Gast“), die an festen Terminen und Zeiten angeboten werden und im Voraus gebucht werden können.
2. Kulinarische Gruppenstadtführungen (Veranstalter=VKR)  
Kulinarische Gruppenstadtführungen beinhalten neben der Stadtführung ein kulinarisches Angebot und sind Auftragsstadtführungen der VKR, die für private Gruppen und gewerbliche Auftraggeber (einzeln und zusammenfassend „Auftraggeber“) aufgrund eines verbindlichen Buchungsantrags des Auftraggebers und einer Buchungsbestätigung durch VKR durchgeführt werden
3. Gruppenstadtführungen (Vermittler=VKR und Veranstalter=Stadtführer/innen)  
Gruppenstadtführungen sind Auftragsstadtführungen des Gästeführers/der Gästeführerin, die für private Gruppen und gewerbliche Auftraggeber (einzeln und zusammenfassend „Auftraggeber“) aufgrund eines verbindlichen Buchungsantrags des Auftraggebers und einer Buchungsbestätigung durch VKR als Vermittlungstätigkeit durchgeführt werden.

Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

Mit der Bestellung des Angebots erklären Sie sich mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

## **Öffentliche Stadtführungen**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo als eigenverantwortlicher Veranstalter - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Gast“ der Gästeführung in Bezug auf die Durchführung von öffentlichen Stadtführungen für Individualgäste, die an festen Terminen und Zeiten angeboten werden und im Voraus gebucht werden können. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

### **1. Stellung der VKR und anzuwendende Rechtsvorschriften**

1.1 VKR erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes.

1.2 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### **2. Anfrage, Buchung und Tickets**

2.1 Eine Buchung von Stadtführungen wird über einen Vertrag abgewickelt.

2.2 Beim Direkterwerb von Stadtführungstickets vor Ort in der Touristinfo bzw. beim Gästeführer/in gibt der Gast auf Grundlage der Stadtführungsankündigung der VKR mit seiner Buchung durch Anfrage eines Stadtführungstickets gegenüber der VKR ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stadtführungsvertrages ab. Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter/in prüft zunächst die Verfügbarkeit der gewünschten Tickets. Die Annahme des Vertragsangebotes des Gastes seitens der VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter/in erfolgt durch die Übergabe des Stadtführungstickets.

2.3. Bei der Buchung über die VKR-Homepage gibt der Gast auf Grundlage der Stadtführungsankündigung der VKR mit seiner Buchung durch Anfrage eines Stadtführungstickets gegenüber der VKR ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stadtführungsvertrages ab. Die Annahme des Vertragsangebotes des Gastes seitens der VKR erfolgt durch die Buchungsbestätigung und den Versand der Stadtführungstickets per Email.

2.4 Stadtführungstickets sind für die jeweilige Stadtführung gültig. Die Weitergabe und Verkauf von eingelösten Stadtführungstickets sind nicht gestattet.

2.5 Verliert ein Besucher sein Stadtführungsticket, kann ihm die Touristinfo eine Ersatzkarte ausstellen, wenn er glaubhaft macht, welches Stadtführungsticket er erworben hat.

### **3. Preise und Zahlung**

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter [www.touristinfo-rosenheim.de](http://www.touristinfo-rosenheim.de) veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung grundsätzlich im Voraus, spätestens mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks werden nicht akzeptiert. In der Touristinfo ist eine Zahlung mit Girocard oder Kreditkarte möglich. Bei einer Onlinebuchung über die VKR-Homepage ist eine Zahlung per Kreditkarte oder SEPA Lastschrift (Direct Debit, dt. Bankverbindung erforderlich) möglich.

#### **4. Leistungen, Ersatzvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Maximale Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse**

4.1 Die geschuldete Leistung der VKR besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Die VKR kann eine Stadtführungen absagen, wenn die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Teilnehmer werden in diesem Fall informiert, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Stadtführung nicht durchgeführt werden kann. Im Falle einer Absage wird der gezahlte Preis der Stadtführung rückerstattet. Weitergehende Ansprüche an die VKR, insbesondere bezüglich der Kosten einer An- und Abreise oder Kosten von Übernachtungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.4 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer/s bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.4 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der VKR und/oder dem/der Gästeführer/in getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die VKR nicht verbindlich.

4.5 Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 30 Personen außer bei besonderen Spezialführungen.

4.6 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.7 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der VKR bzw. mit dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast und der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch die VKR bzw. den Gästeführer als deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

#### **5. Umbuchung, Kündigung und Rücktritt durch den Gast (Stornierung)**

5.1 Bei öffentlichen Stadtführungen ist die Möglichkeit der Umbuchung sowie ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht (Stornierung) seitens des Gastes grundsätzlich ausgeschlossen.



5.2 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## **6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

6.1 Nimmt der Gast die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der VKR oder vom/von der Gästeführer/in als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b.) Die VKR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## **7. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers**

7.1 Der/die Gästeführer/in erwartet die Gäste am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

7.2 Öffentliche Stadtführungen werden generell zu den vereinbarten Zeiten durchgeführt. Eine Verschiebung ist nicht möglich. Auf verspätet eintreffende Teilnehmer wird nicht gewartet. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung der Tickets.

7.3 Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.4 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

## **8. Widerrufsrecht**

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

## **9. Haftung, Versicherungen**

9.1 Eine Haftung der VKR bzw. des/der Gästeführers/in als deren Vertreter für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von VKR bzw. vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die VKR nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR.

Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind ausgeschlossen. Für verlorengangene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, VKR handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9.3 Bei Kinder- und Jugendstadtführungen ist bezüglich der minderjährigen Teilnehmer/innen die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Stadtführung beim Gast.

9.4 Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung der VKR oder des/der Gästeführers/in ursächlich oder mitursächlich war.

9.5 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## **10. Gerichtsstand**

10.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

10.2 Der Gast kann Klagen gegen die VKR nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

10.3 Für Klagen der VKR gegen den Gast ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes maßgeblich. Ist der Gast Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der VKR deren Geschäftssitz.

## **Kulinarische Gruppenstadtführungen**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Auftraggeber“ der Gästeführung in Bezug auf die Durchführung von Kulinarischen Gruppenstadtführungen, die die VKR eigenverantwortlich als Veranstalter durchführt. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

### **1. Stellung der VKR und anzuwendende Rechtsvorschriften**

1.1 Die VKR erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Auftraggebers.

1.2 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### **2. Anfrage und Buchung**

2.1 Eine Buchung von Kulinarischen Gruppenstadtführungen wird über einen Vertrag abgewickelt. Dieser Vertrag kommt über die Anfrage des Auftraggebers, das Angebot der VKR und die schriftliche Bestätigung (Email) des Auftraggebers zustande.

2.2. Die Anfrage von Kulinarischen Gruppenstadtführungen ist möglichst frühzeitig schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email vorzunehmen. Ein Angebot erfolgt je nach Buchungsaufkommen schnellstmöglich in schriftlicher Form und ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu prüfen. Das Angebot ist schriftlich zu bestätigen um die Bestellung rechtsgültig vorzunehmen. Bei sehr kurzfristigen Buchungen, d.h. bis einen Tag vor der geplanten Stadtführungsteilnahme, gilt bereits das Angebot als verbindlich, sofern keine Möglichkeit mehr besteht, das Angebot innerhalb eines Tages per Email zu bestätigen.

2.3 Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der VKR, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

### **3. Preise und Zahlung**

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter [www.touristinfo-rosenheim.de](http://www.touristinfo-rosenheim.de) veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Die vereinbarte Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig. I.d.R. erhalten Sie die Rechnung per E-Mail spätestens 3 Tage vor Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung. De Rechnungsstellung basiert auf der von der VKR bestätigten Teilnehmerzahl.

### **4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse**

4.1 Die geschuldete Leistung der VKR besteht aus der Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung nicht durch einen bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer/s bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.4 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der VKR getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die VKR nicht verbindlich.

4.5 Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen festgelegt.

4.6 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.7 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der VKR bzw. mit dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Auftraggeber und der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch die VKR bzw. den Gästeführer als deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

## **5. Umbuchung**

5.1 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Änderungen hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit, des Ausgangs bzw. Abfahrtes und Zielortes oder sonstiger Bestandteile der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Stadtführung („Umbuchung“). Die VKR kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen Umbuchungen der Auftragsführung zustimmen.

Bei erfolgter Umbuchung kann die VKR insbesondere bei Auftragsstadtführungen zusätzlich zum Gesamtpreis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro berechnen.

5.2 Die von VKR bestätigte Teilnehmerzahl ist bei kulinarischen Gruppenstadtführungen verbindlich. Eine kurzfristige Erhöhung der Teilnehmerzahl ist in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich.

## **6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber (Stornierung)**

6.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der VKR nach Vertragsabschluss bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

(Als Werktag gelten Montag – Freitag bis 17:00 Uhr, außer gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31.12.). Kündigungen sind erst nach einer erfolgten Rückbestätigung durch VKR gültig.

6.2 Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die vom 2. bis zum 1. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird seitens VKR ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 50% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der VKR bzw. dem Gästeführer als deren Vertreter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

Bei einer Kündigung später als 1 Werktage vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Die VKR bzw. der Gästeführer als deren Vertreter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch von der VKR bzw. vom Gästeführer an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

6.3 Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der VKR zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die VKR zu richten.

6.4 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der VKR sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## **7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

7.1 Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der VKR oder vom/von der Gästeführer/in als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

7.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- c.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- d.) Die VKR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## **8. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers**

8.1 Der/die Gästeführer/in erwartet den Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

8.2 Der Auftraggeber einer kulinarischen Auftragsstadtführung ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Auftraggeber kann bei der VKR

3 Tage vor Durchführung der Stadtführung ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des/der ausführenden Gästeführers/in erhalten.

8.3 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Auftraggeber oder dessen Teilnehmer verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem/der Gästeführer/in spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der/Die Gästeführer/in kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des/der Gästeführers/in nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/in generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch die Regelung in Ziffer 7 dieser Bedingungen entsprechend.

8.4 Zeigen der Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der/die Gästeführer/in, soweit er/sie nicht von seinem/ihrem Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt von € 20,- für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.6 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

## **9. Widerrufsrecht**

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

## **10. Haftung, Versicherungen**

10.1 Eine Haftung der VKR bzw. des/der Gästeführers/in als deren Vertreter für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers bzw. dessen Teilnehmer resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von VKR bzw. vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VKR nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR. Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind ausgeschlossen. Für verlorengegangene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, VKR handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10.3 Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung der VKR oder des/der Gästeführers/in ursächlich oder mitursächlich war.

10.4 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## **11. Gerichtsstand**

11.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

11.2 Der Auftraggeber kann Klagen gegen die VKR nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

11.3 Für Klagen der VKR gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der VKR deren Geschäftssitz.

## **Gruppenstadtführungen**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Auftraggeber“ der Gästeführung in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit der VKR, andererseits das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem/der von der VKR vermittelten Gästeführer/in. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrags, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zustande kommt. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

### **1. Stellung der VKR und des/der Gästeführers/in und anzuwendende Rechtsvorschriften**

1.1. Der/Die Gästeführer/in erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartnerin des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die VKR ist ausschließlich Vermittlerin des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem/der ausführenden Gästeführer/in.

1.2. Die VKR haftet daher nicht für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die VKR unmittelbare Vertragspartnerin des Gastes bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der VKR aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Gästeführer/in und dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR als deren Vertreterin getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der VKR finden in erster Linie die mit der VKR getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der VKR in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.4. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/in bzw. die Vermittlungstätigkeit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/in und der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### **2. Anfrage und Buchung**

2.1 Mit seiner Buchung bietet der Auftraggeber dem/der jeweiligen Gästeführer/in, diese/r vertreten durch die VKR als rechtsgeschäftliche Vertreterin, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt gleichzeitig der VKR den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

2.2 Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt über die Anfrage des Auftraggebers, das Angebot der VKR, welche die VKR als Vertreterin des/der Gästeführers/in vornimmt und die schriftliche Bestätigung (Email) des Auftraggebers zustande.

2.3 Die Anfrage von Stadtführungen ist möglichst frühzeitig schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email vorzunehmen. Ein Angebot erfolgt je nach Buchungsaufkommen schnellstmöglich in schriftlicher Form und ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu prüfen. Das Angebot ist schriftlich zu bestätigen um die Bestellung rechtsgültig vorzunehmen. Bei sehr kurzfristigen Buchungen, d.h. bis einen Tag vor der geplanten Stadtführungsteilnahme, gilt bereits das Angebot als verbindlich, sofern keine Möglichkeit mehr besteht, das Angebot innerhalb eines Tages per Email zu bestätigen.

2.4 Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des/der



Gästeführers/in bzw. der VKR, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

### **3. Preise und Zahlung**

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter [www.touristinfo-rosenheim.de](http://www.touristinfo-rosenheim.de) veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung im Voraus der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks, Girocards oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Eine Quittung erhalten Sie vom Gästeführer/von der Gästeführerin vor Ort.

### **4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Maximale Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse**

4.1 Die geschuldete Leistung des/der Gästeführers/in besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch eine/n bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines/einer bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.3 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit dem/der Gästeführer/in und/oder der VKR getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für den/die Gästeführer/in bzw. die VKR als dessen/deren Vertreterin nicht verbindlich.

4.4 Die maximale Teilnehmerzahl (ohne Reiseleiter & Busfahrer) ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen festgelegt. Bei zusätzlichen Personen muss eine zweite Führung bestellt werden.

4.5 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.6 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Auftraggeber und dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR als dessen/deren Vertreterin vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den/die Gästeführer/n bzw. die VKR als dessen/deren Vertreterin bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

## **5. Umbuchung**

5.1 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Änderungen hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit, des Ausgangs bzw. Abfahrtes und Zielortes oder sonstiger Bestandteile der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Stadtführung („Umbuchung“). Die VKR kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen Umbuchungen der Auftragsführung zustimmen.

Bei erfolgter Umbuchung kann die VKR insbesondere bei Auftragsstadtführungen zusätzlich zum Gesamtpreis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro berechnen.

5.2 Die von VKR bestätigte Teilnehmerzahl ist bei Auftragsführungen verbindlich. Eine kurzfristige Erhöhung der angemeldeten Teilnehmerzahl ist möglich, sofern die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

## **6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber (Stornierung)**

6.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der VKR nach Vertragsabschluss bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

(Als Werktag gelten Montag – Freitag bis 17:00 Uhr, außer gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31.12.). Kündigungen sind erst nach einer erfolgten Rückbestätigung durch VKR gültig.

6.2 Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die vom 2. bis zum 1. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird seitens VKR ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 50% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der VKR bzw. dem Gästeführer als deren Vertreter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

Bei einer Kündigung später als 1 Werktag vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Die VKR bzw. der Gästeführer als deren Vertreter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch von der VKR bzw. vom Gästeführer an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

6.3 Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der VKR zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die VKR zu richten.

6.4 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der VKR sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## **7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

7.1 Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom/von der Gästeführer/in oder von der VKR als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

7.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b.) Der/die Gästeführer/in hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## **8. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers**

8.1 Der/die Gästeführer/in erwartet den Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

8.2 Der Auftraggeber einer Auftragsstadtführungen sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Auftraggeber kann bei der VKR 3 Tage vor Durchführung der Stadtführung ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des/der ausführenden Gästeführers/in erhalten.

8.3 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der der Auftraggeber oder dessen Teilnehmer verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem/der Gästeführer/in spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der/Die Gästeführer/in kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des/der Gästeführers/in nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/in generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des/der Gästeführers/in die Regelung in Ziffer 7 dieser Bedingungen entsprechend.

8.4 Zeigen der der Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der/die Gästeführer/in, soweit er/sie nicht von seinem/ihrer Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt von € 20,- für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.6 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

## **9. Widerrufsrecht**

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

## **10. Haftung, Versicherungen**

10.1 Eine Haftung des/der Gästeführers/in bzw. der VKR als deren Vertreterin für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers bzw. dessen Teilnehmer resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer bzw. von VKR nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR. Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind ausgeschlossen. Für verlorene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der/die Stadtführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10.3 Der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des/der Gästeführers/in oder der VKR als deren Vertreterin ursächlich oder mitursächlich war.

10.4 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## **11. Gerichtsstand**

11.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

11.2 Der Auftraggeber kann Klagen gegen den/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

11.3 Für Klagen der/des Gästeführers bzw. der VKR als deren Vertreterin gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der/des Gästeführers bzw. der VKR deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.